

In der Strafsache

./ Zschäpe u. a.,

6 St 3/12

werden folgende Beweisanträge gestellt:

1. Es wird beantragt,

die am 09.06.2004 um 17:04 Uhr durch das LKA Nordrhein-Westfalen an alle Landeskriminalämter, das Innenministerium Nordrhein-Westfalen, den GBA, das BKA, das BfV und das BMI per Fernschreiben versandte Lageerstmeldung über das Nagelbombenattentat in der Keupstraße beizuziehen und zu verlesen

zum Beweis der Tatsache,

dass diese mit dem Betreff „terroristische Gewaltkriminalität“ überschrieben ist.

Zudem wird beantragt,

den ehemaligen nordrhein-westfälischen Innenminister Dr. Fritz Behrens, zu laden über das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, als Zeugen zu vernehmen.

Er wird bekunden,

dass das LKA Nordrhein-Westfalen auf Weisung des Landesinnenministeriums die Lageerstmeldung durch ein weiteres Fernschreiben um 17:45 Uhr korrigierte und nunmehr angab, es lägen keine Hinweise auf terroristische Gewaltkriminalität vor, ohne dass zwischenzeitlich eine Änderung der Erkenntnislage eingetreten wäre.

2. Es wird weiter beantragt,

die operative Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen zu dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße, die am 20.07.2004 vorgestellt wurde, und das diesbezügliche Schreiben der Bezirksregierung Köln an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2004 (Akte des Bundestags Untersuchungsausschuss (BT-UA), MAT A NW-6c, Bl. 108) beizuziehen und in der Hauptverhandlung zu verlesen sowie ihre jeweiligen Ersteller als Zeugen zu vernehmen.

Die Beweisaufnahme wird hinsichtlich der operativen Fallanalyse ergeben,

dass diese zu dem Ergebnis kam, bei den Opfern handele es sich um Zufallsopfer und auf Täterseite sei ein persönliches Motiv mit örtlichem Bezug in Kombination der Faktoren „Politisch motiviert (unorganisiert/fremden- bzw. türkenfeindlich)“ und „Machtausübung/Machtmotiv“ am wahrscheinlichsten.

Hinsichtlich des Schreibens der Bezirksregierung wird die Beweisaufnahme ergeben,

dass das Polizeipräsidium Köln in Abstimmung mit dem LKA Nordrhein-Westfalen eine mögliche rassistische Motivation im Rahmen eines Pressetermins am 30. Juli 2004 trotz dahingehender Ergebnisse aus der OFA aus taktischen Gründen nicht thematisierte.

3. Weiter wird beantragt,

das vom BfV am 08.07.2004 verfasste Dossier zum Sprengstoffanschlag in der Keupstraße vom 09.06.2004 beizuziehen und zu verlesen

zum Beweis der Tatsache,

- dass das BfV zu diesem Zeitpunkt eine rechtsextremistische Motivation für die Tat nicht ausschloss,
- dass es bereits einleitend auf den bis dahin ungeklärten Sprengstoffanschlag

auf ein Lebensmittelgeschäft einer iranischen Familie in der Probsteigasse in Köln im Jahr 2001 hinwies,

- und dass es aufgrund des verwendeten Tatmittels und der Opferauswahl davon ausging, dass eine Serie von Nagelbombenanschlägen mit rechtsradikalem Hintergrund, die sich im April 1999 in London ereigneten, als Muster für den Anschlag in der Keupstraße gedient haben könnten.

4. Schließlich wird beantragt,

den ehemaligen Bundesinnenminister Otto Schily, zu laden über das Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, als Zeugen zu vernehmen

zum Beweis der Tatsache,

dass er gegenüber der Tagesschau am 10.06.2004 äußerte:

„Die Erkenntnisse, die unsere Sicherheitsbehörden bisher gewonnen haben, deuten nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu, aber die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass ich eine abschließende Beurteilung dieser Ereignisse jetzt nicht vornehmen kann.“

Der Zeuge wird weiter bekunden,

- dass er zu diesem Zeitpunkt keinerlei Erkenntnisse hatte, die auf ein kriminelles Milieu hindeuteten,
- dass er seine Aussage tätigte, um Schaden von dem Ruf der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden, den er im Falle öffentlicher Berichterstattung über einen wahrscheinlich rassistisch motivierten Terroranschlag befürchtete.

Begründung:

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner und Gewerbetreibenden in der Keupstraße haben nicht nur die unmittelbaren Folgen der Nagelbombenexplosion am 9. Juni 2004 – die teilweise lebensgefährlichen körperlichen Verletzungen, die psychische Traumatisierung, die Verwüstung von Wohnhäusern, Geschäften und Restaurants – erlitten.

Vielmehr haben Sie auch auf Grund der gegen sie selbst gerichteten Ermittlungen sowie auf Grund der durch diese Ermittlungen sowie öffentliche Meldungen staatlicher Behörden befeuerte Berichterstattung, die die Bewohnerinnen und Bewohner der Keupstraße bzw. mit diesen in Zusammenhang stehende Kreise der „organisierten Kriminalität“ als Urheber des Anschlags verdächtigten, zum einen erhebliche psychische Leiden, zum anderen aber auch handfeste finanzielle Verluste durch Ausbleiben von Kundinnen und Kunden in den Geschäften und Restaurants in der Keupstraße erlitten.

2. Dabei war schon aufgrund des objektiven Tatbildes, insbesondere der Auswahl des Tatortes in Verbindung mit dem eingesetzten Tatmittel, für die Ermittlungsbehörden von Anfang an erkennbar, dass der Nagelbombenanschlag in der Keupstraße in Köln einen rassistischen und damit wahrscheinlich neonazistischen Hintergrund hatte:

Die Keupstraße in Köln ist und war als kulturelles Zentrum einer großen türkischen und kurdischen Gemeinde bekannt und durch eine Vielzahl türkischer und kurdischer Geschäfte geprägt. Dort vor einem gut besuchten Friseursalon eine mit mehr als 700 Nägeln und wahrscheinlich 5,5 kg Schwarzpulver versehene Bombe, deren Sprengwirkung die Sachverständigen Dr. Mölle und Dr. Peschel in hiesiger Hauptverhandlung eindrucksvoll dargestellt haben, an einem Nachmittag eines warmen Sommertages zu zünden, legt es auf den ersten Blick nahe, dass eine möglichst große Anzahl von individuell zufälligen Personen geschädigt werden sollten, die das gemeinsame Merkmal der Anwesenheit in dem kulturellen Zentrum der großen türkischen und kurdischen Gemeinde Kölns verbindet. Entsprechend tragen etwa von den 22 Verletzten, die an dem Tag mittels Krankentransporten in Kölner

Krankenhäuser verbracht wurden, 21 Personen einen Namen, der auf einen Migrationshintergrund schließen lässt (Altakte Keupstraße, Bl. 220).

3. Nicht nur verschiedene Anwohnerinnen und Anwohner selbst gaben in ihren Vernehmungen an, angesichts der Zufälligkeit der individuellen Geschädigten lasse sich die Tat nur als eine rassistische erklären (s. etwa Altakte Keupstraße, Bl. 167 – George Polkasap; Bl. 295 ff – Melih Kasapoğlu; Bl. 435 ff – Ali Yüce; Altakte Keupstraße, Nachträge zu den Sachakten, Bl. 700 ff. – Özcan Yildirim), sondern dieser zutreffende Schluss wurde zunächst auch aus Kreisen der Sicherheitsbehörden gezogen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

a) Am Tattag um 17.04 Uhr unterrichtete das LKA Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Behörden, u.a. alle Landeskriminalämter, das Innenministerium Nordrhein-Westfalen, den GBA, das BKA, das BfV und das BMI mit Fernschreiben von dem Nagelbombenanschlag. Das Fernschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„betr.: terroristische gewaltkriminalitaet hier: anschlag auf zwei geschaeft in koeln – muelheim

bezug: fernmuendliche vorausmeldung am 09.06.2004, 16:35h durch br koeln
[...]

vorbehaltlich der fernschriftlichen bestaetigung durch die tatortbehoerde teile ich folgenden sachverhalt mit: bei der explosion von zwei geschaeften auf der kolbstr. in koeln-muelheim wurden 10 bis 15 personen verletzt, davon einige schwer. da im umkreis zimmermannsnaegel gefunden wurden geht man von einem anschlag aus.“

b) Noch am Tatabend rief der Beschaffungsleiter „Rechtsextremismus“ des BfV im polizeilichen Lagezentrum an und bat um Kontaktherstellung mit dem Leiter des Beschaffungsreferats „deutscher Extremismus“ des Innenministeriums Nordrhein-

Westfalen. Der genaue Inhalt des Gespraches lie sich im Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages nicht mehr genau rekonstruieren, allerdings gab der damals fur „Rechtsextremismus“ zustandige Abteilungsleiter im BfV an, das BfV sei bei Sprengstoffanschlagen mit Blick auf einen rechtsextremistischen Hintergrund alarmiert gewesen, da Sprengstoff ein typisches Tatmittel fur die rechtsextremistische Szene sei (Untersuchungsausschuss des Bundestages, Abschlussbericht vom 22.08.2013, BT-Drs 17/14600 [im Folgenden: Abschlussbericht], S. 674).

Dass seitens des BfV unmittelbar nach dem Anschlag nicht ein Mitarbeiter aus den Abteilungen „Auslanderextremismus“ oder „Islamismus“ anrief, sondern ein hochrangiger Mitarbeiter des Bereiches „Rechtsextremismus“, der dienstlich u.a. mit den in diesem Verfahren relevanten V-Leuten Corelli, Tarif und Primus zu tun hatte, veranschaulicht, dass auch von Seiten des Inlandsgeheimdienstes zu einem sehr fruhem Zeitpunkt die richtigen Schlusse aus dem objektiven Tatbild gezogen wurden (vgl. hierzu Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 586ff.).

c) Das BfV verfasste am 08.07.2004 eigeninitiativ ein Dossier zum Sprengstoffanschlag vom 09.06.2004, in dem es eine „rechtsextremistische Motivation der Tat“ nicht ausschloss und bereits einleitend darauf hinwies, dass es im Jahr 2001 in Koln einen Sprengstoffanschlag auf ein Lebensmittelgeschaft einer iranischstammigen Familie in der Probsteigasse in Koln gegeben habe und auch damals die Hintergrunde der Tat nicht hatten geklart werden konnen (hierzu und zum Folgenden Abschlussbericht, S. 707 ff.). Das BfV verglich den Nagelbombenanschlag in der Kolner Keupstrae mit einer Serie von Nagelbombenanschlagen, die sich im April 1999 in London ereignet hatten und die als Muster gedient haben konnten. Diese Anschlagsserie sei zunachst mit der militanten neonazistischen Organisation „Combat-18“ in Verbindung gebracht worden. Spater habe sich allerdings angeblich herausgestellt, dass es sich bei dem festgenommenen David C. um einen Einzeltater gehandelt habe. Das BfV stellte insoweit fest:

Der Anschlag in Koln erinnert wegen der Verwendung einer Nagelbombe und des Tatortes in einem vorwiegend von Auslandern bewohnten Stadtteil an diese Anschlagsserie.

Das Bundesamt betonte auch die Angaben zur Nationalität des Täters:

Der vom Zeugen als ca. 25 Jahre alter **Deutscher** bezeichnete Täter konnte bis zum heutigen Tage nicht gefasst werden. (vgl. Aust/Laabs, S. 594).

Darüber hinaus wies das BfV auf ein von „Combat 18“ propagiertes, zu Gewalt aufrufendes Konzept in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner hin. So informierte es über Veröffentlichungen im Stormer (Nr. 1 der deutschen Ausgabe), in denen die Frage nach gewaltsamen Aktionen aufgeworfen worden sei. Das BfV berichtete zudem explizit darüber, „dass „Combat 18“ auch in der rechtsextremistischen Szene in Deutschland bekannt und beliebt sei“ und verwies darauf, dass Hinweise auf Sympathisanten von „Combat 18“ im Bereich Köln bestünden. Die Zeugin Dobersalzka, Leiterin der Abteilung „Rechtsterrorismus“ im BfV zum Zeitpunkt des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße, erläuterte im Untersuchungsausschuss die Gründe der Abteilung zur Abfassung des Dossiers:

„Also, wir haben das zur Kenntnis genommen, dass es Anhaltspunkte geben sollte, die in eine andere Richtung zeigen. Wir haben aber unsere Einschätzung, dass es sehr wohl Rechtsextremisten gewesen sein könnten - - die wollten wir an die zuständigen Stellen weitertransportieren.“

d) Die Operative Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen, deren Ergebnisse am 20.07.2004 vorgestellt wurden, beinhaltete unter anderem die folgenden Angaben:

Bei den Opfern handele es sich um Zufallsopfer. Am wahrscheinlichsten sei ein persönliches Motiv mit örtlichem Bezug in Kombination der Faktoren „Politisch motiviert (unorganisiert/fremden- bzw. türkenfeindlich)“ und „Machtausübung/Machtmotiv“. Zur Motivlage stellte die Operative Fallanalyse des LKA Nordrhein-Westfalen fest:

„Zwei aus einem persönlichen Motiv handelnde Täter gleicher Gesinnung, hinter denen keine Organisation stehen dürfte. Sinnbildlich ausgedrückte Motivlage: „Wir zünden die ‚Bombe‘ mitten in eurem ‚Wohnzimmer‘ – Ihr werdet euch dort nie mehr so wohl, so sicher wie früher fühlen und besorgt sein, dass das noch mal passiert.“

Die Gesamtbewertung rechtfertigt die Annahme, dass es sich bei den Tätern mit hoher Wahrscheinlichkeit um Deutsche handele, beide seien Mountainbikefahrer und hätten eine Affinität zu Waffen/Sprengstoff, eventuell seien sie schon früher damit aufgefallen, die Täter seien wahrscheinlich polizeilich schon in Erscheinung getreten, eventuell wegen fremdenfeindlicher Straftaten (Abschlussbericht, S. 685 f.).

4. Diese frühe richtige und nach den objektiven Tatumständen auch äußerst naheliegende Einschätzung der verschiedenen Sicherheitsbehörden hat sich weder in dem der Öffentlichkeit kommunizierten Bild noch in dem Umgang mit den Betroffenen des Anschlags niedergeschlagen. Vielmehr erscheint es so, als habe man seitens der Behörden durchweg vermeiden wollen, dass der wahrscheinliche rassistische und neonazistische Hintergrund der Tat öffentlich bekannt würde.

a) So erklärte der Pressesprecher des BfV trotz der oben geschilderten Aktivitäten der Abteilung „Rechtsextremismus“ bereits am 10.06.2004, die Ermittlungen gingen in Richtung Organisierte Kriminalität (Abschlussbericht, S. 706).

Auch in der Lageübersicht des BMI vom 10.06.2004 wurde ein terroristischer Hintergrund des Anschlags „derzeit“ ausgeschlossen (Abschlussbericht, S. 710).

Aus dem in die Beweisaufnahme einzuführenden Schreiben der Bezirksregierung Köln an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2004 geht hervor, dass das Polizeipräsidium Köln eine laut OFA-Ergebnissen möglicherweise vorliegende rassistische Motivation im Rahmen eines Pressetermins am 30.07.2004 nicht thematisieren werde. Diese taktische Vorgehensweise sei mit dem LKA Nordrhein-Westfalen abgestimmt (Abschlussbericht, S. 688).

Den Gipfel dieser der Fakten- und Erkenntnislage diametral entgegenstehenden staatlichen Informationspolitik stellt die Aussage des Zeugen Schily, des damaligen Innenministers, dar, der trotz der genannten Erkenntnisse am 10.06.2004 gegenüber der Tagesschau äußerte, die Erkenntnisse deuteten nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein sog. „kriminelles Milieu“. Mit dieser Aussage, die der Zeuge

Presseberichten zu Folge noch 2012 als „schweren Fehler“ bezeichnet hat (Abschlussbericht, S. 675), die er inzwischen aber abstreitet und gegen ihre Erwähnung durch Dritte sogar rechtliche Schritte einleitet, hat er als damaliger Bundesinnenminister entgegen der klaren Fakten- und Erkenntnislage eine mögliche rassistische Motivation und Täterschaft durch deutsche Neonazis von Anfang an ausgeschlossen und stattdessen ohne jegliche Faktengrundlage ein „kriminelles Milieu“ ins Spiel gebracht.

Der Nebenkläger Muhammet Ayazgün hat diese Äußerung des Zeugen Schily im Jahr 2014 mit den folgenden Worten beschrieben:

„Das war eine unglückliche Aussage. Es kann sein, dass er gemerkt hat, dass die Sache in eine andere Richtung ging als gewollt. Er musste Deutschland ja unterstützen. Er hätte eigentlich ein paar Tage warten müssen. Das ist ja auch eine entscheidende Frage: Rechtsradikale oder eine private Sache? Das kann man nicht direkt sagen. [...]

Dass der Innenminister in einem so modernen Land in Europa so etwas sagt, erzeugt ein sehr großes Fragezeichen: Warum? Wieso? Für wen? Woher nahm er so eine große Sicherheit? [...]

Ein Mann, der so eine Position wie Schily hat, hätte so etwas nicht behaupten dürfen. Deutschland hat einen Geheimdienst, Richter, Staatsanwälte. Schily hätte erst einmal die Ermittlungen abwarten sollen, anstatt sofort solch eine Behauptung aufzustellen. Meiner Meinung nach ist das eine Straftat. Er hätte seine Position ansehen und reflektieren müssen. Später hat er sich im Fernsehen entschuldigt, aber es war zu spät. [...]“ (Interview in Dostluk Sineması (Hrsg.), Von Mauerfall bis Nagelbombe. Der NSU-Anschlag auf die Kölner Keupstraße und die Pogrome der 1990er Jahre, Berlin 2014, S. 22)

Diese Einschätzung wird von vielen in der Keupstraße geteilt.

b) Entsprechend der Äußerungen u.a. des Bundesinnenministers als „obersten Dienstherrn“ der Ermittlungsbehörden gestalteten sich auch die Ermittlungen gegenüber den Verletzten und den Anwohnerinnen und Anwohnern der Keupstraße. Wie diese durch

die Ermittlungsbehörden behandelt wurden und welche psychischen Folgen dies auslöste, hat die hiesige Beweisaufnahme eindrücklich gezeigt. Es seien hier nur zwei Beispiele aufgeführt:

Noch mehr als zwei Jahre nach der Tat wurde der Geschädigte Hasan Yildirim unter Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen einer heimlichen längerfristigen Observation ausgesetzt, weil „auf Grund der bisherigen Ermittlungen der Verdacht, dass der Zeuge und sein Bruder Özcan Yildirim Kenntnis über Machenschaften und Hintergründe des Anschlags haben, die zur Aufklärung der Straftat, insbesondere zum Verhältnis der beiden Brüder untereinander beitragen können“, bestünde (AA Keupstraße Bd. 4, Bl. 688f.).

Vom 07.06.2005 bis zum 14.02.2007 wurden in der Keupstraße insgesamt fünf türkistämmige Vertrauenspersonen bzw. verdeckte Ermittler zur verdeckten Erkenntnisgewinnung eingesetzt, „um die Strukturen der untereinander konkurrierenden türkischen Gruppierungen, deren Angehörige sowie mögliche Beziehungen zu den möglichen deutschen Tatverdächtigen zu erhellen und diesbezügliche Beweismittel zu beschaffen. Durch die eingesetzten Verdeckten Ermittler und Vertrauenspersonen wurde Kontakt zu und später das Vertrauen der Geschäftsleute auf der Keupstraße aufgebaut“ (AA Keupstraße Bd. 4, Bl. 718.).

c) Infolge dieser Ermittlungen sowie der durch eine Vielzahl weiterer Beispiele belegbaren Informationspolitik, deren planvolles Verschweigen der naheliegenden Möglichkeit eines neonazistischen terroristischen Tathintergrundes mit der durch nichts belegten Behauptung von Hinweisen auf den Bereich der organisierten Kriminalität korrespondierte, wurde frühzeitig eine Berichterstattung über den Anschlag mitverursacht, die die betroffenen Geschädigten in die Nähe der Täter rückte.

Von den mittelbaren Folgen, die diese in der Keupstraße auch als „Anschlag nach dem Anschlag“ bezeichneten Handlungen der Ermittlungsbehörden und der Presse auslösten, haben viele Betroffene in der hiesigen Hauptverhandlung berichtet. Auch hierzu nur einige Beispiele:

So berichteten die Zeugen Sandro D'Alauro und Melih Kasopoğlu in der Hauptverhandlung am 20.01.2015, sie seien wie Verdächtige behandelt worden, hätten im Krankenhaus nicht einmal miteinander sprechen dürfen – der Zeugen Kasopoğlu wusste nicht einmal, ob der Freund noch am Leben war.

Der Zeuge Abdullah Özkan berichtete am 21.01.2015 von seiner Vernehmung:

„Dann hat er mich gebeten, mich auszuziehen. Ich sagte, nein. Er sagte, wegen Schmauchspuren oder anderen Spuren. Ich sagte, ich bin Verletzter. Dann musste ich mich auf die Unterhose ausziehen. Dann kam er mit einem Stäbchen, ich sollte eine Speichelprobe abgeben. Ich sagte, ich bin doch kein Vergewaltiger, aber er fand das wohl normal. Dann kam er mit einem Zettel DNA-Analyse, den musste ich unterschreiben.“

Der Zeuge Hassan Yildirim schilderte ebenfalls am 21.01.2015 folgendes:

„Als ich wiederkam, fingen die Vernehmungen der Polizei an. Die waren nicht derart, als würden wir als Zeugen vernommen werden, sondern als Beschuldigte, **das war für uns eine zweite Verletzung**. Es wurden unvorstellbare Vernehmungen durchgeführt, als hätten wir die selbst gelegt, um einen Versicherungsbetrug zu begehen. Zum Glück hatten wir keine Versicherung abgeschlossen gehabt. [...]

Die Polizei kam zu uns in Haus herein, mir wurde vorgehalten, Du hast einen LCD-Fernseher, einen Laptop, als ob kein Mensch so etwas hätte. Wir wurden mitgenommen mit der Begründung, wir haben noch einige Fragen, jedes Mal, wenn wir hingefahren sind, wurden wir 3 Stunden, 4, 6 Stunden vernommen.“

Der Zeuge Ertan Terzi berichtete am 22.01.2015:

„Ein paar Tage später hat mich die Polizei eingeladen und vernommen. Da war ich wirklich sehr enttäuscht, es wurde von Anfang an darauf hingearbeitet, dass da irgendwie ein Machtkampf war mit türkischer Mafia oder Türsteherszene, es

wurde versucht, das in diese Schiene zu leiten. [...]

Die Ladeninhaber hatten Angst, wenn sie etwas sagen, dass sie dann verfolgt werden. Durch die Behandlung der Polizei war das forciert, es sah so aus, als wollten die einem von uns was in die Schuhe schieben.“

Der Zeuge Arif Sagdic gab in am 27.01.2015 zu seiner damaligen Vernehmung an:

„Ich sagte, es waren die Neonazis, der Polizeibeamte hat zu mir das Zeichen „Psst“ gemacht, danach habe ich nicht mehr weiter gesprochen. [...]

Es kamen immer die gleichen Fragen, sie haben immer andere beschuldigt, sie haben uns beschuldigt, sie haben mich hart behandelt, ich habe gezittert.“

Auch der Zeuge Muhammet Ayazgün sagte am 27.01.2015 aus, die Polizei habe immer wieder gesagt, das sei die PKK gewesen. Und weiter:

„Man sagte, einer von uns muss das getan haben. Er muss sich ausgekannt haben. **Der Innenminister soll das gesagt haben, dass die das getan haben.“**

Zu den wirtschaftlichen Entwicklungen in der Zeit nach dem Anschlag berichtete der Zeuge Metin Iibay am 21.01.2015:

„In der ganzen Keupstraße gab es Veränderungen. Die Geschäfte sind sehr zurückgegangen. Über die Hälfte zurückgegangen, noch heute ist es nicht ganz gut.“

Ähnlich gab der Zeuge Hassan Yildirim am selben Tag an:

„Auch die Keupstraße hat erhebliche wirtschaftliche Abschlüge davon getragen. Wenn keine Kunden mehr in die Keupstraße kommen, können die Geschäftsinhaber nichts verdienen.“

5. Diese Umstände sind für die Tat- und Schuldfrage von Bedeutung – und zwar auch

dann, wenn man mit dem Generalbundesanwalt der Auffassung wäre, die Aufklärung der Taten des NSU und der Begleitumstände sei strikt auf die sehr eng gefasste Anklageschrift zu beschränken.

Denn die Beweisaufnahme wird zeigen, dass die genannten, auf die Ermittlungen und der Presseberichterstattung zurückzuführenden psychischen und finanziellen Folgen für die Betroffenen nicht auf dem Bombenanschlag als solchem, sondern auf der Behandlung der Anwohnerinnen und Anwohner der Keupstraße durch Polizei, andere staatliche Behörden und die Öffentlichkeit beruhen.

Nach den objektiven Umständen der Tat ist davon auszugehen, dass die Mitglieder und Unterstützer des NSU bei der Vorbereitung und Durchführung **dieser** Tat von zweierlei ausgingen: erstens davon, dass die Ermittlungsbehörden von Anfang an erkennen würden, dass die Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit einen rassistischen Terrorakt darstellt, und zweitens davon, dass sie in der Folge ihre Ermittlungen in diese Richtung lenken würden.

Die beantragte Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Behörden sehr wohl die erstgenannte Erkenntnis hatten, jedenfalls alle Fakten kannten, die zu dieser Erkenntnis hätten führen können, dass sie diese aber gerade nicht öffentlich kommunizierten oder bei ihren Ermittlungen berücksichtigten.

War es aber für die Angeklagte Zschäpe nicht vorhersehbar, dass die Ermittlungsbehörden auch diese Geschädigten über Jahre wie Verdächtige behandeln und ein entsprechendes Bild der Öffentlichkeit kommunizieren würden, so ergibt sich, dass die oben benannten mittelbaren Folgen des Anschlags der Angeklagten Zschäpe im Verurteilungsfalle nicht strafschärfend zuzurechnen sind.

Dieser „Anschlag nach dem Anschlag“ ist also nicht dem NSU, sondern dem Staat zuzurechnen.

Fresenius, Rechtsanwalt

Hoffmann, Rechtsanwalt

Kuhn, Rechtsanwalt

Reinecke, Rechtsanwalt

Schön, Rechtsanwalt vertreten durch Rechtsanwältin Catic-Redemann